Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6444

14. 02. 90

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Förderung der Windkraft;
hier: Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zu den Petitionen Pet 1-11-25-232-395 und Pet 1-11-25-232-4362 Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses

Der Deutsche Bundestag hat in der Sitzung vom 23. Februar 1989 nach Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 11/4001) beschlossen, die oben aufgeführten Petitionen

1. der Bundesregierung, soweit ein Gesetz zur Förderung der Windkraft gefordert wird, zur Berücksichtigung zu überweisen, mit dem Ziel,

   a) die für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen bestehenden Vorschriften des Landschaftsschutzrechts, des Planungsrechts und des Bau- und Betriebsrechts so zu verändern, daß dem energiepolitischen Ziel der Förderung alternativer Energien verstärkt Rechnung getragen wird,

   b) der Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen, insbesondere für die Stromabnahme von Windkraftanlagen und anderen Eigenerzeugern gemäß dem Beschluß des Bundesrates vom 14. Oktober 1988 (BR-Drucksache 279/88),

   c) der Ausweitung der finanziellen Förderung der Windkraft im Bereich der Forschung und Entwicklung, der Errichtung, des Betriebs und der Markteinführung,

2. der Bundesregierung – dem Bundesminister für Wirtschaft – als Material zu überweisen, soweit Einzelvorschläge zum Inhalt eines Windkraftförderungsgesetzes gemacht werden.

Die Bundesregierung wurde gebeten, über die Ausführung des Beschlusses schriftlich in angemessener Frist Auskunft zu geben. Die Bundesregierung legt hiermit diesen Bericht vor:

Die Bundesregierung setzt sich seit Jahren mit Nachdruck für eine stärkere Nutzung der Windenergie ein. Sie unterstützt diesen Sektor auch finanziell in erheblichem Umfang.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 7. Februar 1990 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages am 23. Februar 1989 – Drucksache 11/4001.

Ein Gesetz zur Förderung der Windkraft hält die Bundesregierung jedoch nicht für erforderlich.

A. Planungsrecht, Bau- und Betriebsrecht, Naturschutzrecht

I. Die Bundesregierung stimmt mit den mit den Vorschlägen verfolgten Anliegen überein, nach denen das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen enthalten müssen.

Durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung, die soeben von der Bundesregierung in Kraft gesetzt worden ist, wird die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen verbessert: Durch die Aufnahme von „Gebieten für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen" in die Vorschrift über Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO) wird die Möglichkeit, Flächen für Windenergieanlagen in Bebauungsplänen auszuweisen, verbessert. Außerdem wird durch die Ergänzung des § 14 Abs. 2 BauNVO um „Anlagen für erneuerbare Energien" erreicht, daß Windenergieanlagen auch genehmigt werden können, wenn sie der Versorgung des Baugebiets und anderer Baugebiete dienen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß weitergehende Änderungen des Baurechts nicht erforderlich sind. Die geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung verbesserten Regelungen enthalten die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Nach den der Bundesregierung bekanntgewordenen Erkenntnissen rechtfertigt auch die Genehmigungspraxis der für die Ausführung der Bauvorschriften zuständigen Länder und Gemeinden keine Änderung der Vorschriften des Baugesetzbuchs.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

1. In Gebieten mit Bebauungsplänen sind deren Festsetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben maßgebend (§ 30 BauGB). Auf der Grundlage eines Bebauungsplans sind Windenergieanlagen zulässig, wenn der Bebauungsplan Flächen für solche Anlagen festsetzt. In anderen Fällen, d. h. bei in Bebauungsplänen ausgewiesenen Baugebieten, können Windenergieanlagen auch ohne ausdrückliche Festsetzung im Bebauungsplan als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, z. B. wenn sie einem Wohngebäude zugeordnet sind, oder als Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, wenn sie der Versorgung der Baugebiete dienen, zugelassen werden. Grenzen für ihre Genehmigungsfähigkeit im Einzelfall können sich – wie bei anderen Vorhaben auch – aus einer Unverträglichkeit mit benachbarten, schutzwürdigen Nutzungen ergeben. Die Recht-

sprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Voraussetzungen in einer für die Praxis handhabbaren Weise konkretisiert (vgl. BVerwG, Urt. vom 18. Februar 1983 – 4 C 18.81). Die Rechtsprechung hat dabei auch herausgestellt, daß die technische Neuartigkeit oder der Umstand, daß in dem betreffenden Baugebiet bisher keine Windenergieanlagen vorhanden sind, die Ablehnung eines Bauantrags nicht rechtfertigen.

Eine generelle Erweiterung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Bebauungsplangebieten, wie sie den Vorschlägen zugrunde liegt, ist nicht vertretbar, weil sie zu einer Änderung der unter Beteiligung der Bürger aufgestellten und mit den verschiedenen Belangen abgewogenen und von der Gemeinde als Satzung erlassenen Bebauungspläne führen würde.

2. Im nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine generelle Erweiterung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen, wie sie in den Petitionen vorgeschlagen werden, nicht erforderlich; sie wäre auch nicht vertretbar. Nach § 34 BauGB sind Windenergieanlagen als Nebenanlagen, z. B. zu Wohngebäuden, grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen zulässig wie in Gebieten mit Bebauungsplänen (siehe oben); auch können je nach den örtlichen Verhältnissen andere Windenergieanlagen zulässig sein. Die auch für andere Vorhaben geltenden allgemeinen Grundsätze (z. B. keine Beeinträchtigung der Eigenart des Gebiets, Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Nutzungen in der Nachbarschaft) können im Einzelfall die Zulässigkeit auch von Windenergieanlagen beschränken. Eine darüber hinausgehende und diese Belange nicht beachtende Bevorzugung von Windenergieanlagen wäre nicht vertretbar und auch sachlich nicht geboten. Zudem hat der nicht beplante Innenbereich für die Errichtung von Windenergieanlagen nach den Erfahrungen der Praxis nur eine sehr geringe Bedeutung.

3. Nach geltendem Recht bestehen für Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) weitreichende Genehmigungsmöglichkeiten. Auch hier ist eine Erweiterung der Zulässigkeit nicht erforderlich; die in den Vorschlägen der Petitionen enthaltene Beschränkung auf Anlagen bis 250 kW würde zudem zu einer unnötigen Einschränkung führen.

   Windenergieanlagen, die privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB), vor allem landwirtschaftlichen oder privilegierten gewerblichen Betrieben, dienen, werden von der Privilegierung der Betriebe mit erfaßt. Andere Windenergieanlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert; dies setzt voraus, daß sie nicht nur der privaten Versorgung, sondern in einem nennenswerten Umfang auch der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen und die Einspeisung in das öffentliche Netz gesichert ist. Diese Vorausset-

zungen sind mit Rücksicht auf die heute üblichen Leistungen der Windenergieanlagen und die Abnahmebereitschaft der Elektrizitätswirtschaft (siehe dazu unten B.) in der Regel gegeben.

Darüber hinaus sind Windenergieanlagen als Nebenanlagen zu vorhandenen sonstigen Vorhaben (z. B. im Außenbereich vorhandenen Wohngebäuden) grundsätzlich zulässig. Auch soweit einzelne Windenergieanlagen als sog. sonstige, d. h. nicht privilegierte Vorhaben zu beurteilen sind, stehen ihnen öffentliche Belange nicht ohne weiteres entgegen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. vom 18. Februar 1983 – 4 C 19.84 –) hat darauf hingewiesen, daß zahlreiche, sonst rechtserhebliche Belange bei Windenergieanlagen nicht geltend gemacht werden können.

4. Soll über den dargelegten Rahmen hinaus die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen an hierfür geeigneten Standorten erweitert werden, ist es nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs Aufgabe der Gemeinden, durch Aufstellung von Bebauungsplänen entsprechende Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Im Gegensatz zu einer generellen gesetzlichen Erweiterung der Genehmigungsmöglichkeit von Windenergieanlagen vor allem in dem einen besonderen Schutz genießenden Außenbereich wird durch Aufstellung von Bebauungsplänen gewährleistet, daß unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der von der Errichtung solcher Anlagen berührten Belange sachgerecht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Windenergieanlagen herbeigeführt werden. Diese Verfahrensweise bietet sich z. B. an bei der Errichtung sog. Windparks oder anderer Zusammenfassungen von Windenergieanlagen an einem Standort; durch Bebauungspläne können solche Standorte besser langfristig gesichert werden.

5. Gesetzgeberische Maßnahmen sind auch nicht unter Hinweis auf Schwierigkeiten des Vollzugs erforderlich. Die Bundesregierung hat seit längerer Zeit wiederholt Vollzugsfragen mit den für die Ausführung der Bauvorschriften zuständigen Ländern und Gemeinden in der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) beraten. Ergebnis der gemeinsamen Beratungen ist z. B. der vom Land Nordrhein-Westfalen erst am 13. März 1989 herausgegebene Erlaß über die baurechtliche Behandlung von Windkraftanlagen. Nach den Mitteilungen der Länder ist die Zahl der Ablehnungen im Vergleich zu den erteilten Genehmigungen gering; die Ablehnungen waren damit begründet, daß überwiegende öffentliche oder private Belange der Errichtung einer Windkraftanlage entgegenstanden.

II. Aufgrund des Bauordnungsrechts der Länder setzt die Baugenehmigung von Windkraftanlagen die Einhaltung bestimmter

Anforderungen an die Stand- und Betriebssicherheit voraus. Windkraftanlagen stellen in der Regel statisch und dynamisch schwierige Tragwerke mit schwer zu ermittelnden Einflüssen dar, die hinsichtlich des Nachweises ihrer Stand- und Betriebssicherheit besonderen Anforderungen genügen müssen. Um für die sicherheitstechnische Beurteilung von Windkraftanlagen einheitliche und praktikable Verfahren zu schaffen, sind in einigen Ländern bereits „Richtlinien für die Auslegung, Aufstellung und das Betreiben von Windkraftanlagen" eingeführt worden. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Weiter hat die Ministerkonferenz der ARGEBAU am 30. November 1989 ihre Fachgremien beauftragt zu untersuchen, wie für die erforderlichen technischen Prüfungen eine im Bundesgebiet einheitliche Verfahrensweise erreicht wird.

Um die Vorteile der genannten Richtlinien für die Genehmigungsverfahren weiter zu verbessern, wird ferner vom Institut für Bautechnik, Berlin, ein Forschungsvorhaben durchgeführt, das der Bundesminister für Forschung und Technologie mit 1 Mio. DM fördert.

Die Forschungsarbeiten beziehen sich insbesondere auf:

- Windlasten, Berechnungsverfahren und Stabilität der Rotorblätter,
- Betriebsbeanspruchung des Turmes,
- Zerstörungsfreie Prüfverfahren,
- gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Komponenten der gesamten Windkraftanlage.

Im Rahmen dieses Forschungsvorhabens werden durch enge Koordination mit dem europäischen Ausland einheitliche europäische Festlegungen angestrebt.

III. Zur Bewältigung etwaiger Probleme in bezug auf den Landschaftsschutz stehen ausreichend flexible Instrumente zur Verfügung:

- Landschaftsschutzverordnungen enthalten in der Regel Genehmigungsvorbehalte für bauliche Anlagen.

  Erforderlichenfalls können für Windenergieanlagen auch Befreiungen von Verboten erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 31 Bundesnaturschutzgesetz vorliegen.
- Die Eingriffsregelung des § 8 Bundesnaturschutzgesetz bzw. die diese Rahmenvorschrift ausfüllenden Vorschriften der Länder sind im Rahmen des in diesen Vorschriften vorgesehenen Abwägungsgebotes in der Lage, unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange eine für den Einzelfall sachgerechte Lösung zu finden. Ggf. können Auflagen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Landschaftsbeeinträchtigungen beitragen.

B. Verbesserte Rahmenbedingungen

Die Politik der Bundesregierung hat zu einer wesentlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Einsatz erneuerbarer Energien geführt.

I. Einspeisung in das öffentliche Netz

Die Bundesregierung hat erreicht, daß aus erneuerbaren Energien erzeugter und ins öffentliche Netz eingespeister Strom besser vergütet wird.

Die Bundesregierung bewertet die Einspeisung des von privaten Betreibern erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz positiv. Sie ist der Auffassung, daß evtl. bestehende Hemmnisse, die der Erzeugung und Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien entgegenstehen, abgebaut werden müssen. Die Einspeisevergütungen sollten den jeweiligen elektrizitätswirtschaftlich vollen Wert der Einspeisung widerspiegeln. Hierzu ist eine gesetzliche Regelung der Einspeisebedingungen in jeder Einzelheit grundsätzlich nicht erforderlich. Insoweit stimmt die Bundesregierung mit dem Votum des Deutschen Bundestages überein. In diesem Sinne beschränkt sich die ab 1. Januar 1990 geltene neue Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) in § 11 Abs. 1 Satz 3 deshalb auf die Bestimmung, daß im Rahmen der Tarifgenehmigung Vergütungen in der Höhe der bei dem aufnehmenden Energieversorgungsunternehmen (EVU) auch langfristig eingesparten Kosten anzuerkennen sind. Darüber hinausgehende vertragliche Vereinbarungen sind – im Rahmen des § 12 BTOElt – ebenfalls anzuerkennen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist mit der Fortschreibung der Verbändevereinbarung vom 27. Juli 1988 eine wesentliche Verbesserung der Einspeisebedingungen erreicht worden.

Die Elektrizitätswirtschaft hat sich verpflichtet, Strom aus erneuerbaren Quellen in das öffentliche Netz aufzunehmen, und detaillierte Grundsätze für eine Vergütungsregelung erarbeitet. Sie tragen verstärkt dem Gedanken Rechnung, daß auch bei einer Vielzahl von Einspeisern, bei dem jeder einzelne keine gesicherte Leistung anbieten kann, eine gewisse Einsparung an Kraftwerkskapazität in der öffentlichen Versorgung erreichbar ist.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Entwicklung dieses Modells aktiv begleitet. Die Neuregelung führt zu einer deutlichen Anhebung der Einspeisevergütungen, die bisher nur auf die vermiedenen Brennstoffkosten abstellte und vermiedene Kapazitätskosten erst bei sogenannten Programmlieferverpflichtungen berücksichtigte.

Da die Einspeisevergütung nach diesem Modell aus einem näher definierten Verkaufspreis des EVU abgeleitet wird, nimmt die Einspeisevergütung auch an Veränderungen der Stromverkaufspreise der EVU teil. Insofern ist die Vergütung

nicht statisch, sondern dynamisch. Über diese Vergütungsregelung kommt den Einspeisern auch zugute, wenn sich der Strom aus anderen Erzeugungsquellen, z. B. infolge von Umweltschutzauflagen, verteuert und deshalb die Stromverkaufspreise steigen.

Die Einspeisevergütung soll dem vollen Wert des in privaten Anlagen erzeugten und in das öffentliche Netz eingespeisten Stroms unter Berücksichtigung der auch langfristig eingesparten Kosten entsprechen. Dieses Prinzip entspricht betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, die auch sonst bei der Verlagerung der Stromerzeugung auf Dritte angewandt werden.

Durch die Anknüpfung an die langfristig vermiedenen Kosten wird sichergestellt, daß die Kosten der Stromversorgung mit eingespeister Energie nicht höher sind als bei der Erzeugung in eigenen Anlagen. Ein Abgehen von dem Grundsatz würde zu einer Belastung der Gesamtheit der Stromverbraucher, d. h. mit anderen Worten, zu einer Subvention erneuerbarer Energiequellen über den Strompreis führen. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob die praktizierte Ermittlung der Einspeisevergütung nach der Verbändevereinbarung vom 27. Juli 1988 zu befriedigenden Ergebnissen führt, oder ob das Modell weiter verbessert werden kann. Eine Subventionierung des Stroms aus erneuerbaren Energien über die Einspeisevergütung lehnt die Bundesregierung aus ordnungspolitischen Gründen ab.

Auch die in Brüssel verabschiedete Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsunternehmen und Eigenerzeugern stellt grundsätzlich auf die Erstattung vermiedener Kosten ab.

Die Verbändevereinbarung geht im übrigen weiter als die genannte EG-Empfehlung. Die Verbändevereinbarung stellt z. B. nicht darauf ab, daß durch die Einspeisung ein wirtschaftlicher Betrieb bestehender Erzeugungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Vielmehr wird jeder Strom in das öffentliche Netz aufgenommen und nach gleichen Grundsätzen vergütet.

II. Finanzielle Förderung

Soweit gefordert wird, die finanzielle Förderung der Windenergienutzung im Bereich Forschung und Entwicklung, Errichtung, Betrieb und Markteinführung auszuweiten, ist folgendes festzustellen:

1. Die Bundesregierung hat sowohl in der Regierungserklärung vom 18. März 1987 als auch in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Förderung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen (20. Juli 1988, Drucksache 11/2684) erklärt, daß sie Forschung und Entwicklung der erneuerbaren Energien in ihrer ganzen Vielfalt unterstützt.

   Gerade wegen der zumeist ungünstigen Marktbedingungen für erneuerbare Energien muß nach Ansicht der Bun-

desregierung die Förderung der Forschung und Erprobung der Anwendung aller erneuerbarer Energiearten bis zur Schwelle der Marktreife fortgesetzt und – wo immer sinnvoll – verstärkt werden. Die Bundesregierung hat ausreichend Mittel bereitgestellt, um jedes erfolgversprechende Forschungsprojekt auch im Windenergiebereich fördern zu können.

Erst am 4. Juni 1989 hat die Bundesregierung zusätzlich eine 100-MW-Wind-Demonstrationsprogramm aufgelegt. Ziel der Fördermaßnahme ist ein mehrjähriges Großexperiment, um Windenergie in energiewirtschaftlicher Größenordnung zu erproben. Es soll möglichst innerhalb von fünf Jahren eine installierte Leistung von 100 MW erreicht werden. Durch die Förderung wird einer größeren Zahl von Demonstrationsanwendern ein Anreiz gegeben werden, an geeigneten Standorten in der Bundesrepublik Deutschland Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Zu diesem Zweck gewährt das Bundesministerium für Forschung und Technologie für die Dauer von längstens zehn Jahren ab Inbetriebnahme Zuschüsse, die insgesamt auf 130 Mio. DM geschätzt werden.

Das Programm ist auf ein so lebhaftes Interesse gestoßen (bereits im Dezember 1989 lagen etwa 550 Anträge über nahezu 800 Anlagen mit insgesamt rd. 65 MW vor), daß die Bundesregierung eine Aufstockung auf 200 MW prüft.

Auch auf internationaler Ebene beteiligt sich die Bundesregierung maßgeblich an Forschungs- und Demonstrationsprogrammen, die auch Windenergie betreffen. Besonders über die EG werden Projekte mitfinanziert.

Über die laufenden und vorgesehenen Maßnahmen hinaus ist derzeit kein Bedarf erkennbar, Forschung, Entwicklung und Demonstration im Bereich Windenergienutzung auszudehnen.

2. Auch zur Frage neuer Markteinführungshilfen für Windenergie hat die Bundesregierung ausführlich in der Antwort auf die o. a. Große Anfrage (Drucksache 11/2684) Stellung genommen. Die Situation hat sich seitdem nicht geändert.

   Auch Windenergie kann letztlich nur stärker zur Energieversorgung beitragen, wenn sie wettbewerbsfähig verfügbar ist. Die Bundesregierung unterstützt seit Jahren die Entwicklung zur Erzielung der Wettbewerbsfähigkeit mit Nachdruck.

   Die bisherige Förderung der Windenergien durch Investitionszulagen und steuerliche Vergünstigungen hat für die betreffende Technologie keinen Marktdurchbruch erzielen können. Auch im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Winddemonstrationsprogramm ist erneut deutlich geworden, daß die Marktgängigkeit von Windenergieanlagen in der Regel nur durch Subventionen von erheblichem Umfang hergestellt werden kann. In ihren Erzeugungskosten

sind die verschiedenen am Markt angebotenen bzw. derzeit erprobten Windkraftanlagen allerdings in einem sehr unterschiedlichen Maße von der Wirtschaftlichkeitsschwelle entfernt. Längerfristig muß sich der Markt selber tragen; die Bundesregierung kann im Rahmen ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik eine fehlende Wirtschaftlichkeit nicht durch Dauersubventionen ausgleichen.

Die Bundesregierung wird auch in diesem Bereich die Entwicklung sorgfältig beobachten und die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen ständig prüfen. Möglicherweise zeichnen sich – mit angestoßen durch das Winddemonstrationsprogramm der Bundesregierung – bei Windenergie neue Entwicklungen in Richtung auf weiteren technischen Fortschritt und Serienfertigung ab.

Derzeit untersucht die Bundesregierung, ob insbesondere im Hinblick auf die Klimaproblematik eine zusätzliche Förderung der erneuerbaren Energiequellen zweckmäßig ist.

III. Im übrigen hat sich die Bundesregierung intensiv dafür eingesetzt, daß insbesondere von Wirtschaft, Wissenschaft und Solarverbänden ein Forum für Zukunftsenergien gegründet worden ist. Die Beteiligten haben vereinbart, daß die erneuerbaren Energien in den ersten fünf Jahren Schwerpunkt der Arbeit des Forums sein werden. Der Bundesminister für Wirtschaft hat als Anstoßfinanzierung für die Arbeit des Forums zugunsten der erneuerbaren Energien für die ersten fünf Jahre Mittel von insgesamt 5 Mio. DM bereitgestellt.

Hierdurch ergeben sich konkrete Möglichkeiten, auch zugunsten der Windenergienutzung

- den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik national und international zu verbessern und Informationen für die Öffentlichkeit zu erstellen und zu verbreiten,
- Aktivitäten bei Forschung, Entwicklung, Demonstration und Anwendung zu unterstützen sowie
- Analysen, Stellungnahmen und Vorschläge zu erarbeiten.

Auf Initiative der Bundesregierung besteht somit ein Aktionsforum mit der großen Chance, die erneuerbaren Energien in der öffentlichen und energiepolitischen Diskussion weiter aufzuwerten, diese Diskussion zu versachlichen und Anstöße zur Lösung energiepolitischer Zukunftsfragen zu geben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333